

Gebührensatzung für die Nutzung des Archivs der Stadt Ebersberg

(Archivgebührensatzung)

vom 01.04.2024

Die Stadt Ebersberg erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460), folgende

Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die private, familiengeschichtliche oder gewerbliche Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 betragen die Gebühren **15,00 Euro** je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand der mit der Recherche befassten Mitarbeiter. Diese Gebühren fallen grundsätzlich auch bei erfolglosen Recherchen an.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren erhoben. Diese betragen für jede Seite **1,50 Euro**.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Versicherungs-, Fax- und Fernsprechgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenfreie Nutzung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, publizistischen und unterrichtlichen Zwecken ist in der Regel gebührenfrei.
- (2) § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Von Reproduktionsgebühren im Sinne des § 2 Absatz 2 können Personen und Institutionen befreit werden, deren Forschungen im Interesse der Stadt Ebersberg liegen, sowie Nutzer, für die eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit im Sinne des bayerischen Kostengesetzes vorliegt. Über eine eventuelle Befreiung entscheidet die Archivleitung.

§ 3 Fälligkeit und Haftung

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 01.04.2024

Stadt Ebersberg

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister